

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Mittheilung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse
vom 26. Oktober 1890.

(Vom 26. September 1890.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Telegraphenverwaltung ist, wie üblich, von uns angewiesen worden, die Bekanntgebung der Ergebnisse der Volksabstimmung vom 26. Oktober nächsthin zum Behufe möglichst baldiger Feststellung des Gesamtergebnisses so rasch als thunlich zu vermitteln. Wir ersuchen Sie daher, die in Ihrem Kanton hiefür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmzahlen sofort durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureau an Ihre Staatskanzlei oder eine andere hiefür bestimmte Zentralstelle zu melden, welche dann ihrerseits an die Bundeskanzlei zu berichten hätte.

Da am nämlichen Tage die Erneuerungswahlen in den Nationalrath stattfinden, so wollen Sie gefälligst dafür sorgen, daß gleichzeitig, so weit thunlich, auch das Resultat dieser Wahlen bekannt gegeben wird.

Diese Meldungen, sowohl diejenigen der untern Behörden an die Kantonalbehörden, als diejenigen dieser letztern an die Bundeskanzlei sind taxfrei.

Was die telegraphische Uebermittlung der Ergebnisse durch die kantonale Zentralstelle an die Bundeskanzlei betrifft, so ersuchen wir Sie, wie schon in unserem Kreisschreiben vom 25. Oktober 1889 geschehen, Ihrer Staatskanzlei die Beobachtung folgenden vereinfachten Verfahrens zu empfehlen:

1. Jede Staatskanzlei telegraphirt an die Bundeskanzlei nur zweimal, zwischen 6 und 8 und zwischen 9 und 10 Uhr Abends, oder auch früher, wenn der Schluß ihrer Zusammenstellung früher erfolgt.
2. Die Bundeskanzlei telegraphirt jeweilen nach Zusammenstellung der eingegangenen Telegramme das Gesamttergebniß an alle Staatskanzleien.
3. Mit der das Gesamttergebniß der letzten Depeschen kundgebenden Depesche theilt die Bundeskanzlei den Staatskanzleien auch die bis dahin bekannten Gesamttergebnisse der einzelnen Kantone mit.

Im Uebrigen benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 26. September 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Gottfried Keller-Stiftung

(für Förderung der bildenden Künste).



Stiftungs-Urkunde.

I.

Die Unterzeichnete, Frau Lydia Welti-Escher, tritt der schweizerischen Eidgenossenschaft ihr Vermögen, welches aus den in der Beilage verzeichneten Grundstücken und Werthpapieren besteht, schenkungsweise ab.

II.

Dieses Vermögen soll unter dem Namen *Gottfried Keller-Stiftung* besonders verwaltet und ausschließlich zu den in den folgenden Bestimmungen festgesetzten Zwecken verwendet werden.

III.

Die Verwendung der Erträgnisse des Vermögens steht einer Kommission von fünf Mitgliedern zu, welche von dem Bundesrathe ernannt werden; der Schenkerin ist jedoch das persönliche Recht vorbehalten, zwei Mitglieder dieser Kommission selbst zu bezeichnen. Die Kommission steht unter der Aufsicht des Bundesrathes und ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Ueber die Geschäftsordnung und die Entschädigung der Mitglieder erläßt der Bundesrath ein Reglement.

IV.

Die Erträgnisse der Schenkung sind zu folgenden Zwecken bestimmt:

- a. Anschaffung bedeutender Werke der bildenden Kunst des In- und Auslandes, wobei jedoch zeitgenössische Kunstwerke nur ausnahmsweise dürfen berücksichtigt werden. Der Bundesrath hat den Ort und das Institut zu bezeichnen, wo die Kunstwerke aufzustellen sind.

- b. Erstellung von neuen und Erhaltung von solchen bestehenden Kunstwerken, deren öffentliche Zweckbestimmung dem Lande bleibend zugesichert ist.

Diese letztere Verwendung (litt. b) ist nur zulässig, wenn sich zu den Anschaffungen (litt. a) keine Gelegenheit bietet, und darf auch in diesem Falle höchstens die Hälfte eines Jahresertragnisses in Anspruch nehmen.

V.

Die in dem vorhergehenden Artikel genannte Zweckbestimmung tritt zeitweise außer Kraft, wenn die Eidgenossenschaft mit dem Auslande in Krieg verwickelt werden sollte. Während dieser Zeit werden die verfügbaren Mittel dieser Schenkung für die Pflege der verwundeten und kranken Wehrmänner verwendet.

VI.

Frau Lydia Welti-Escher knüpft an ihre Schenkung folgende Bedingungen:

- a. Die Eidgenossenschaft wird, so lange ihre Mittel es gestatten, die finanziellen Unterstützungen, welche sie zur Zeit für Kunstzwecke gewährt, auch in Zukunft fort dauern lassen.
- b. Die Schenkerin behält sich auf die Dauer ihres Lebens eine jährliche Rente im Betrage von Fr. 70.000 vor, welche ihr von dem Bunde in vierteljährlichen Theilbeträgen zu entrichten ist.

Während dieser Zeit darf der Ueberschuß der Erträge nur im Sinne von Art. IV, litt. a verwendet werden.

Ch a m p e l - G e n f, den 6. September 1890.

(sig.) **Lydia Welti-Escher.**

* * *

In einer Begleitadresse spricht die Stifterin den Wunsch aus, den Sitzungen der Kommission der Stiftung mit beratender Stimme beiwohnen, ein Initiativrecht bei Erwerbungen für die Stiftung ausüben und Vorschläge in Bezug auf die vom h. Bundesrathe zu ernennenden Kommissionsmitglieder machen zu dürfen.

Der Bundesrath hat am 16. September 1890 die Uebernahme der Stiftung erklärt (Bundesbl. 1890, IV, 140).



Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die Mittheilung der Wahl- und Abstimmungsergebnisse vom 26. Oktober 1890. (Vom 26. September 1890.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1890
Date	
Data	
Seite	430-433
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 978

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.